

MERKBLATT

Adoption eines minderjährigen Stiefkindes

Formelle Voraussetzungen:

(gemäss Art. 264 – 265d ZGB)

- mindestens 1-jährige Hausgemeinschaft zwischen Kind und Stiefvater bzw. -mutter
- mindestens 3-jährige Hausgemeinschaft zwischen leiblichem Elternteil und dessen Ehegatten bzw. Partner oder Partnerin
- mindestens 16 und höchstens 45 Jahre Altersunterschied zwischen Kind und adoptierender Person
- Zustimmung der leiblichen Eltern des Kindes
- Zustimmung des urteilsfähigen Adoptivkindes
- allenfalls Zustimmung des Beistandes/der Beiständin oder des Vormundes/der Vormundin und der KESB

Wenn diese formellen Voraussetzungen erfüllt sind, können Sie ein Gesuch um Adoption des Kindes Ihrer Partnerin oder Ihres Partners einreichen.

Abweichungen von den Voraussetzungen sind möglich, wenn dies zur Wahrung des Kindeswohls nötig ist. Die Notwendigkeit, von den Voraussetzungen abzuweichen, ist im Gesuch zu begründen.

Zuständigkeit

Zuständig für Adoptionsentscheide ist das Justiz- und Sicherheitsdepartement, welches die Aufgabe an die Abteilung Gemeinden delegiert hat (§ 1 der kantonalen Verordnung über die Adoption, SRL Nr. 203).

Ablauf

Nach Eingang des Gesuches prüft die Adoptionsbehörde, ob dieses vollständig ist und ob die formellen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie holt einen Auszug aus dem Strafregister-Informationssystem (VOSTRA) ein. Für die Abklärungen zieht sie die Wohnsitzgemeinde der gesuchstellenden Person bei. Diese lässt durch eine Fachperson einen Sozialbericht erstellen, erstattet über das Ergebnis der Abklärungen Bericht und stellt einen Antrag zuhanden der Adoptionsbehörde. Anschliessend entscheidet diese über das Adoptionsgesuch. Nach Rechtskraft des Entscheides teilt die Adoptionsbehörde dem Zivilstandsamt am Wohnsitz der adoptierenden Person die Adoption mit. Das Zivilstandsamt orientiert die Einwohnerkontrolle am Wohnort und die Zivilstandsämter der Heimatorte.

Ausländische Staaten werden nicht von Amtes wegen über die Adoption informiert. Der adoptierenden Person wird empfohlen, sich persönlich um die Anerkennung der schweizerischen Adoption im ausländischen Heimatstaat zu kümmern.

Kosten

Für den Entscheid über Ihr Adoptionsgesuch wird unter Berücksichtigung der Abklärungskosten eine Gebühr von ca. Fr. 1'550.-- erhoben.

Auskünfte

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der Abteilung Gemeinden,
Frau Sandra Fasola, 041 228 58 02, sandra.fasola@lu.ch